Der ECHR darf bei festgestellten Menschenrechtverletzungen nicht in die innerstaatliche Justiz verweisen, weil der Staat völkerrechtliche Kriegsverbrechen nicht selbst heilen kann, sondern dafür ist das Restitutionsgericht für Kriegs und Besatzung entstanden Fragen in punitive oder exemplar damage im Strafschadenersatz zuständig und verantwortlich. Im Recht versteht man unter Punitive oder exemplary damage einen Strafschadensersatz, der dem Opfer über dem materiell erlittenen tatsächlichen Schaden hinaus immateriellen Schaden zuerkannt, und ist UN-RES 56/83 bestimmt. Jede unmenschliche Behandlung löst eine Rechtfolge der Restitution in Prävention und Obligation aus und bleibt so lange in der Erfüllungspflicht bestehen, bis die Beendigung der Restitution vollständig durchgeführt und die Nichtwiederholung vom Staat garantiert in Art. 3, 28-32 UN-RES 56/83 wird.

- Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht.

- Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung ergibt, zieht die Rechtsfolgen der Restitution in Folge nach sich.

- Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,
  a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;
  b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

- 1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
- 2. Der Schaden umfaßt jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

- Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Der Zweck ist

1. den Verbrecher für sein Verhalten zu bestrafen (Repression)

2. den Verbrecher davon abzuhalten, dieses rechtswidrige Verhalten zu wiederholen (Spezialprävention);

3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

- Strafschadenersatz wird grundsätzlich für außervertragliches und besonderes grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Verhalten zuerkannt, insbesondere bei Straftaten nach dem Völkerstrafrecht als Kriegsverbrechen.
- Strafschadenersatz kann nicht gemindert werden oder verjähren.

Für das Restitutionsgericht ist in Art. 146-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 der Zivilschutz der Schutzmacht zuständig und verantwortlich, in dem

Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
§ 6 Völkermord
§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Kriegsverbrechen
§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen
§ 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte
§ 10 Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme
§ 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung
§ 12 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung
Verbrechen der Aggression
§ 13 Verbrechen der Aggression
Sonstige Straftaten
§ 14 Verletzung der Aufsichtspflicht
§ 15 Unterlassen der Meldung einer Straftat
Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

Die genfer Abkommen im Sinne des Völkerstrafrechtes sind:

- I. genfer Abkommen vom 12.08.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),

- II. genfer Abkommen vom 12.08.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),

-III. genfer Abkommen vom 12.08.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) und

- IV. genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Zusatzprotokoll I:
Zusatzprotokoll zu den genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8.06.1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).

unter schwerer Strafe steht.

Der ECHR ist selbst unvollkommen und rechtwidrig, insbesondere wegen der nicht wirksamen Beschwerdemöglichkeit.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht umfassend tätig.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung),** um

  1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
  2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
  3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer

  - **unerlaubten Handlung,**
  - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Für Strafschadenersatz ist das Restitutionsgericht zuständig und verantwortlich.

Das Restitutionsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als Restitutionsgericht-, ist:

1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,
2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie
3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden...".

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst als Kriegsverbrechen der Aggression gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta in der Regel ausnahmslos die Prävention und Obligation zur Amnestie aus.

Die ausländischeren, internationalen und supranationalen Gerichte wie der

ICC den HAAG International Criminal Court
ICC International Chamber of Commerce
ICC International Court of Arbitration
EuGH - Gerichtshof der europäischen Union
ECHR - europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
private Schlichtungsgerichte

Beispiel Internationalen Strafgerichtshof - nicht repräsentativ und nicht aktiv

41 Länder haben die römischen Verträge gar nicht unterzeichnet weitere 31 Länder die sie unterzeichnet haben, haben die Verpflichtungen anschließend gar nicht ratifiziert und sind gar nicht in Kraft getreten und darunter waren Länder wie China, Rußland, USA, Indien. Also die Hälfte der Menschen, -die auf der Welt leben-, sind nicht vertreten. Bei diesen 31 Ländern waren USA und Rußland dabei, die die Verpflichtung zwar unterschrieben haben und in der

Bedenkzeit ausgestiegen sind. Es ist völlig unüblich, daß die zwingende Verpflichtung im Völkerrecht in Abrede gestellt wird. Die USA haben innerstaatlich sogar ein "American Service members Protection Act" erfunden, um die Auslieferung von Kriegsverbrechern zum Beispiel in Afghanistan, Irak ... beim ICC nicht verfolgen zu lassen. Rußland hat nach 14 Jahren die Unterschrift vom Vertrag zurückgezogen.

Der Internationale Strafgerichtshof [ICC] hat über eine Milliarde Dollar für 4 Urteile gekostet, also 250 Millionen pro Entscheidung. Der ICC zerfällt, denn auch die afrikanische Union hat beschlossen auszutreten, nach dem Länder wie Burundi, Philippinen ... ausgetreten sind, denn gleiches Recht oder UN-Recht für alle, weil Gerechtigkeit funktioniert nur ohne Ausnahme, denn ein Strafgericht, die USA, Rußland, China oder Indien nicht anerkennen, ist völlig sinnlos.

Der Grund für das Scheitern dieses Strafgerichts ist das zwingende Völkerrecht selbst, weil national, international und supranational die Staaten im In-Sich-Geschäft den Zivilschutz nicht selbst machen können und dürfen. Dafür ist das Restitutionsgericht der Schutzmacht zuständig und verantwortlich. Die alle Staaten sind zwar diesen nationalen, ausländischen, internationalen oder supranationalen Gerichten in Art. 92-94 UN-Charta nicht beigetreten, doch über das genfer Abkommen sind alle Verpflichtungsstaaten dem Schiedsgericht des Zivilschutzes der Schutzmacht in Kriegs und Besatzung entstanden Fragen des Völkerstrafrechts zwingend in der öffentlichen Rechtordnung in den Regeln des UN-RES 56/83 beigetreten.